

RS OGH 1958/8/6 6Ob126/58, 3Ob38/86, 2Ob32/08g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.08.1958

Norm

EGJN ArtIX Abs2

JN §99

Rechtssatz

Ein inländisches Bankguthaben eines ausländischen Staates oder dessen diplomatischer Auslandsvertretung ist ein Vermögen im Sinne des § 99 JN. Einholung einer Äußerung nach Art IX Abs 3 EGJN vor Erlassung eines Zahlungsverbotes oder Drittverbots über ein derartiges Konto.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 126/58

Entscheidungstext OGH 06.08.1958 6 Ob 126/58

- 3 Ob 38/86

Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 38/86

Vgl; Beisatz: Forderungen auf einem laufenden allgemeinen Bankkonto der Vertretungsbehörde eines fremden Staates im Inland, das (auch) zur Deckung der Ausgaben und Kosten der Vertretungsbehörde bestimmt ist, unterliegen der Zwangsvollstreckung im Inland ohne Zustimmung des fremden Staates nicht. (T1) Veröff: SZ 59/76 = RdW 1986,274 = JBI 1986,733 = RZ 1987/1 S 13

- 2 Ob 32/08g

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 32/08g

Vgl; nur: Ein inländisches Bankguthaben eines ausländischen Staates oder dessen diplomatischer Auslandsvertretung ist ein Vermögen im Sinne des § 99 JN. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0045489

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at